

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/661/1
661/2

Vorlagen-Nummer

0445/2018

Freigabedatum

05.06.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Parkgebührenordnung 2019

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	18.06.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.06.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.06.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.06.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	01.07.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	01.07.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.07.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.07.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	08.07.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	08.07.2019
Verkehrsausschuss	
Finanzausschuss	08.07.2019
Rat	09.07.2019

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Anpassung der Parkgebühren gemäß der beigefügten Anlage 1a.
2. Elektrofahrzeuge werden während des Ladevorgangs für eine Stunde von den Parkgebühren befreit.
3. Der Rat stellt den Bedarf zur Umrüstung der 2.580 Parkscheinautomaten (Parkgebührenanpassung und Umrüstung von etwa 200 Parkscheinautomaten mit spezieller Anforderungstaste) mit Gesamtkosten in Höhe von 359.600 € fest und beauftragt die Verwaltung, das entsprechende

Vergabeverfahren vorzubereiten. Auf eine Wiedervorlage im Rahmen des Vergabeverfahrens wird verzichtet.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, sofern alle Bezirksvertretungen sowie der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales der Vorlage uneingeschränkt zustimmen.

Alternative:

1. Der Rat beschließt die Anpassung der Parkgebühren gemäß der beigefügten Anlage 1b.
2. Elektrofahrzeuge werden an allen öffentlichen Parkplätzen für eine Stunde von den Parkgebühren befreit.
3. Der Rat stellt den Bedarf zur Umrüstung der 2.580 Parkscheinautomaten (Parkgebührenanpassung und Umrüstung aller Parkscheinautomaten mit spezieller Anforderungstaste) mit Gesamtkosten in Höhe von 645.000 € fest und beauftragt die Verwaltung, das entsprechende Vergabeverfahren vorzubereiten. Auf eine Wiedervorlage im Rahmen des Vergabeverfahrens wird verzichtet.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, sofern alle Bezirksvertretungen sowie der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales der Vorlage uneingeschränkt zustimmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>359.600 € bzw.</u>
<u>645.000 €</u>	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:** 2020

a) Erträge	<u>siehe Punkt 4/5</u>
"Mehrerträge" _____ €	
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
Beginn, Dauer	_____

Begründung**1. Ziel**

Die Stadt Köln verfolgt gemäß des Strategiepapiers „Köln mobil 2025“ das Ziel, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am innerstädtischen Gesamtverkehrsaufkommen auf ein Drittel zu senken. Innerstädtische Pkw-Fahrten sollten möglichst mit dem Umweltverbund abgewickelt werden. Die Erhebung „Mobilität in Deutschland 2018“ weist für Köln einen MIV-Anteil von 35 % aus. Dieser Trend sollte im Hinblick auf die angestrebte Mobilitätswende weiterhin unterstützt werden. Auch vor dem Hintergrund drohender Diesel-Fahrverbote gilt es, weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu ergreifen, was gleichzeitig zur Erreichung der angestrebten Klimaschutzziele beiträgt. Parkgebühren sind hierbei ein bedeutendes, kommunales Steuerungsinstrument.

Trotz einer annähernd gleich hohen Parkgebühr im öffentlichen Straßenland und den umliegenden Parkhäusern werden die öffentlichen Parkflächen häufiger und höher belastet. Bei der Abwicklung der notwendigen Abläufe (Ladevorgänge, kurzfristiger Kundenparkbedarf und Verkehrssicherheit) kommt es dann in Folge des Parksuchverkehrs zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Um die Motivation zur Nutzung privater Parkhäuser und Tiefgaragen auch zukünftig aufrecht zu erhalten bzw. zu steigern und die vorgenannten negativen Einflüsse zu vermindern, ist nach fast 7 Jahren eine Anpassung der Parkgebühren für Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenland erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt die Parkgebührenordnung regelmäßig zu überarbeiten und an die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

2. Kurzzeitparkmöglichkeiten

Die Parkgebühren der privaten Anbieterinnen und Anbieter von Tiefgaragen und Parkhäusern haben

sich parallel zu den Lebenshaltungskosten in der Vergangenheit kontinuierlich erhöht. Die Parkgebühren im öffentlichen Straßenland sind dabei nicht im gleichen Maße angestiegen. Die letzte Erhöhung dieser Parkgebühren liegt bereits fast sieben Jahre zurück.

Seit dem 11.12.2012 sind im öffentlichen Straßenland der Stadtbezirke 2 bis 9 und in Deutz Parkgebühren in Höhe von 0,50 € je angefangene 20 Minuten festgelegt. Damit konnten die steigenden Parkgebühren der privaten Parkhäuser und Tiefgaragen in den Nebenzentren mit angepassten Parkgebühren im öffentlichen Straßenland nachvollzogen werden. In der Innenstadt stehen der dort geltenden Gebühr für das öffentliche Straßenland (1,00 € je angefangene 20 Minuten) in etlichen der dort angesiedelten privaten Parkhäuser und Tiefgaragen annähernd gleich hohe Parkgebühren gegenüber (z. B. Heumarkt 2,50 bis 3,00 €/Std.; Cäcilienstraße 2,00 €/45 Min.; Karstadt 2,50 €/Std.; Kaufhof 3,00 €/Std.; Rheinauhafen 3,00 €/Std.; Maritim 2,40 €/Std.).

Um die Ziele einer geordneten Parkraumnutzung sicherstellen zu können, ist eine Angleichung der Parkgebühren erforderlich. Damit wird erreicht, dass mehr Freiräume im öffentlichen Straßenland entstehen, die den anliegenden Gewerbetreibenden den erforderlichen Platz bieten, um Kunden- und Lieferantenverkehr sowie andere Erfordernisse zur Sicherung der Gewerbestruktur verkehrssicher abwickeln zu können. Die Gebühren im öffentlichen Straßenland lagen an der bisher zulässigen Obergrenze der für Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes. Diese Verordnung wurde 2016 ersatzlos gestrichen, so dass eine angemessene Erhöhung der Parkgebühren möglich ist.

Der Parkgebührensatz wird von 0,05 € (Stadtbezirke 2-9 und Deutz) bzw. 0,10 € (Stadtbezirk 1- linksrheinisch) je Zeiteinheit auf 0,10 € (Stadtbezirke 2-9 und Deutz) bzw. 0,20 € (Stadtbezirk 1- linksrheinisch) angehoben. Die bisherige Zeiteinheit wird von zwei Minuten auf drei Minuten verlängert. Somit ergibt sich ein neuer Gebührensatz von 0,50 € (Stadtbezirke 2-9 und Deutz) bzw. 1,00 € (Stadtbezirk 1- linksrheinisch) je angefangene 15 Minuten für Barzahlende, Geldkarten-, Girokarten- und Kreditkartennutzende. Identisch dazu ergibt sich für Teilnehmende am System des Handyparkens ein Gebührensatz in Höhe von 0,10 € (Stadtbezirke 2-9 und Deutz) bzw. 0,20 € (Stadtbezirk 1- linksrheinisch) je 3 Minuten. Mit 4 €/Stunde in der linksrheinischen Innenstadt wäre die gewünschte Preisangleichung gegenüber den Gebühren in innerstädtischen Parkhäusern wieder hergestellt.

Die Parkscheinautomaten in Köln akzeptieren aus praktischen Erwägungen nur Münzen in der Stückelung von 50 Cent, 1 € und 2 €. Mit steigender Anzahl verschiedener Münzgrößen steigt die Störungsanfälligkeit der Parkscheinautomaten. Diese müssten zudem häufiger geleert werden, wenn viele Münzen in kleiner Stückelung zum Bezahlen des Parkscheins eingeworfen werden. Darüber hinaus würde auch der Aufwand zur Verarbeitung des erweiterten Münzgeldaufkommens größer. Dies schlug sich dann in erhöhten Kosten für die Unterhaltung der Parkscheinautomaten nieder. Somit sollte diese Regelung beibehalten werden.

3. Langzeitparkmöglichkeiten

Insbesondere für die Menschen, die nicht am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können, sind im Kölner Stadtgebiet die über 12.700 Langzeitparkmöglichkeiten ein adäquates Angebot. Diese Stellplätze wären über die Parkgebühr von 5,00 € je 24 Stunden (bisher 4,00 € /24 Stunden) auch nah am Markt orientiert. Da diese Stellplätze in Randlagen der jeweiligen Zentren angeboten werden, sind die bei einer durchgehenden Nutzung fälligen circa 125,00 € (werktags) bis 150,00 € (montags bis sonntags) pro Monat einerseits nicht zu günstig gegenüber einem Dauerstellplatz aus dem Bestand der Privatstellplatzangebote, aber auch nicht so teuer, dass sie nicht angenommen werden. Auch die Motivation zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV) für Beschäftigte wird über diese Gebührengestaltung aufrechterhalten. Ein Monatsticket der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) wird zum Betrag von 72,90 € (Einzelticket Kurzstrecke) bis 303,60 € (Einzelticket Regio), je nach Zonnennutzung angeboten. Soweit zu den Langzeitparkgebühren die Kosten für die Pkw-Nutzung addiert werden, bleibt die Monatskarte der KVB insgesamt günstiger.

Daher sollte diese ausgewogene Angebotsstruktur, die sich bereits seit langem auch für Besucherinnen und Besucher der Anwohnerinnen und Anwohner bewährt hat, in der bestehenden Ausgestaltung

beibehalten und preislich entsprechend angepasst werden.

4. Kosten und Ertragsprognose der Parkgebührenanpassung

Die Einführung der höheren Gebührentarife erfordert die Umstellung an sämtlichen 2.580 Parkscheinautomaten im Stadtgebiet und verursacht Umrüstkosten in Höhe von 309.600 €. Die Materialbeschaffungs- und Umrüstarbeiten müssen vor Ort durchgeführt werden und erstrecken sich daher auf einen Zeitraum von maximal 9 Monaten. Sie können vermutlich bis Ende des ersten Quartals 2020 abgeschlossen sein. Die sich aus der Erhöhung der Parkgebühren ergebenden Effekte belaufen sich aufgrund einer aktuellen Prognose ab 2020 auf jährlich 1.828.000 €, wobei diese zusätzlichen Erträge in 2020 noch nicht in voller Höhe realisiert werden. Die folgenden Sachverhalte haben darüber hinaus maßgeblichen Einfluss auf die mittelfristige Gesamtprognose der Gebührenerträge: Durch die Umsetzung weiterer Projekte zur Neuordnung von Verkehrsflächen wird sich die Gesamtzahl der bewirtschafteten Parkplätze im Verlaufe des Jahres 2019 aller Voraussicht nach reduzieren. So werden tendenziell verstärkt Flächen zugunsten des Radverkehrs oder des ÖPNV ausgewiesen und fallen somit dauerhaft als Parkflächen weg. Hier sind oftmals Automatenstandorte in umsatzstarken Innenstadtbereichen betroffen. Außerdem werden in 2019 weiterhin Bewohnerparkregelungen in Innenstadtlagen mit hohem Parkdruck zeitlich ausgeweitet. Diese Ausweitungen sind verbunden mit einem Rückgang der Einzelticketverkäufe. Die für 2019 geplante Einbeziehung weiterer Gebiete in die Parkraumbewirtschaftung kann hier nur teilweise für einen Ausgleich sorgen, da diese Gebiete außerhalb der Innenstadt liegen und daher im Vergleich geringere Erträge pro Automatenstandort zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung dieser Einzelmaßnahmen wird in der saldierten Betrachtung des gesamtstädtischen Gebührenaufkommens ein Teil der o. g. Mehrerträge durch diese gegenläufigen Entwicklungen neutralisiert. Die Reduzierung ist abhängig von der zeitlichen Umsetzung der einzelnen Projekte sowie dem tatsächlichen Nutzerverhalten. Im Rahmen des Hpl-Aufstellungsverfahrens 2020/2021 erfolgt auf dieser Grundlage eine Anpassung der Parkgebühren für den Zeitraum ab 2020.

5. Förderung der Elektromobilität durch Reduzierung der Parkgebühren für Elektrofahrzeuge

Der Bundesgesetzgeber lässt mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) seit dem 05.06.2015 die Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen ausdrücklich zu. Dabei sind Bevorrechtigungen unter anderem möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen (§ 3 Abs. 4 Ziff. 1 EmoG). Diese Gesetzeslage eröffnet damit die Möglichkeit, dass Elektrofahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität in einem bestimmten Zeitfenster kostenfrei im öffentlichen Straßenland geparkt werden können. Neben reinen Elektrofahrzeugen können auch Fahrzeuge mit alternativen Antriebssystemen, z. B. Hybridfahrzeuge, bevorrechtigt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 EmoG erfüllt sind. Die Gesamtzahl der in Köln zugelassenen Fahrzeuge, für die eine Kennzeichnung nach dem EmoG beansprucht werden kann, liegt derzeit bei rund 3.800. Hiervon sind 850 auf Privatpersonen zugelassene reine Elektrofahrzeuge. Zahlen über im Umland zugelassene Elektrofahrzeuge liegen nicht vor.

Um die Elektromobilität in Köln stärker zu fördern, soll Elektrofahrzeugen eine vergünstigte Parkmöglichkeit auf öffentlichem Straßenland eröffnet werden.

5.1 Beschlussvorschlag (Anlage 1a)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die Verwaltung damit beauftragt, 400 Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum zu errichten (vgl. Vorlagen-Nr. 3677/2018 und 0513/2019). Um einen Anreiz zur Nutzung dieser öffentlichen Ladeinfrastruktur zu geben, bietet sich eine Privilegierung der ladenden Fahrzeuge an.

Für Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung nach dem EmoG kann ein Parkschein gelöst werden, bei dem die Parkgebühren während des Ladevorganges für die erste Stunde entfallen. Nach der ersten Stunde fallen die ortsüblichen Parkgebühren an. Die Höchstparkdauer für Elektrofahrzeuge an Ladesäulen entspricht der jeweiligen Höchstparkdauer (vgl. Anlage 1 a).

Die Einführung eines einstündigen, kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges erfordert die Ausgabe spezieller Tickets. Um die Bedienung der Automaten für die Benutzenden eindeutig zu gestalten, müssen von den 2.580 Automaten zusätzlich etwa 200 Automaten an Ladestationen im öffentlichen Straßenland u. a. mit einer speziellen Anforderungstaste ausgestattet werden. Die zusätzlichen Kosten für die Umrüstung dieser 200 Parkscheinautomaten belaufen sich auf ca. 50.000 €. Die Gesamtkosten für die Parkgebührenanpassung (siehe Punkt 4) und die Umrüstkosten der genannten 200 Parkscheinautomaten betragen 359.600 €. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann zurzeit keine qualifizierte Berechnung der aus dem einstündigen gebührenfreien Parken für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges resultierenden Mindererträge erfolgen. Für die Haushaltsplanung 2020/2021 werden die Ertragsausfälle deshalb, unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der zugelassenen Elektrofahrzeuge in Köln und Umgebung, zunächst pauschal mit 50.000 € jährlich eingeplant. Somit reduziert sich der unter Punkt 4 genannte, jährliche Mehrertrag von 1,828 Millionen € um 50.000 € auf 1,778 Millionen €. Nach Einführung des einstündigen, kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges und einer Auswertung aller innerhalb eines Jahres gezogenen, kostenlosen Parkscheine für diesen Fahrzeugtyp, können dann genauere Werte ermittelt werden, die im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsverfahrens 2022 Berücksichtigung finden.

5.2 Beschlussalternative (Anlage 1 b):

Für Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung nach dem EmoG kann ein Parkschein gelöst werden, bei dem die Parkgebühren auf allen öffentlichen Parkplätzen für die erste Stunde entfallen; diese Privilegierung ist unabhängig von einem Ladevorgang. Nach der ersten Stunde fallen die ortsüblichen Parkgebühren an. Die Höchstparkdauer für Elektrofahrzeuge an Parkscheinautomaten entspricht der jeweiligen Höchstparkdauer.

Die Einführung eines einstündigen, kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge erfordert die Abgabe spezieller Tickets. Um die Bedienung der Automaten für die Benutzenden eindeutig zu gestalten, müssen alle 2.580 Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenland u. a. mit einer speziellen Anforderungstaste ausgestattet werden. Hierzu ist ein anderes technisches Umrüstverfahren erforderlich, welches höhere Kosten je Parkscheinautomat verursacht, als die reine Parkgebührenanpassung. Die Gesamtkosten für diese Beschlussalternative betragen für die Gebührenanpassung und die Umrüstung der genannten 2.580 Parkscheinautomaten mit einer speziellen Anforderungstaste betragen ca. 645.000 €. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann zurzeit keine qualifizierte Berechnung der aus dem einstündigen gebührenfreien Parken für Elektrofahrzeuge resultierenden Mindererträge erfolgen. Für die Haushaltsplanung 2020/2021 werden die Ertragsausfälle deshalb, unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der zugelassenen Elektrofahrzeuge in Köln und Umgebung, zunächst pauschal mit 100.000 € jährlich eingeplant. Somit reduziert sich der unter Punkt 4 genannte, jährliche Mehrertrag von 1,828 Millionen € um 100.000 € auf 1,728 Millionen €. Nach Einführung des einstündigen, kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge und einer Auswertung aller innerhalb eines Jahres gezogenen, kostenlosen Parkscheine für diesen Fahrzeugtyp, können dann genauere Werte ermittelt werden, die im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsverfahrens 2022 Berücksichtigung finden.

6. Finanzierung

Die Kosten für die Umrüstung der Parkscheinautomaten aufgrund der Anpassung der Parkgebühren betragen voraussichtlich maximal 645.000 € und stehen im Hpl 2019 inklusive Mittelfristplanung im Teilergebnisplan 1201, Straßen Wege, Plätze in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

Anlagen

1. Parkgebührenordnung Anlage 1 a
Parkgebührenordnung Anlage 1 b
2. Straßenverzeichnis (nachrichtlich)
3. 15-Minuten kostenfreies Parken (nachrichtlich)
4. Schreiben RPA (nachrichtlich)